

Gebührensatzung

zur Satzung über die Nutzung des Waldbades der Samtgemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg (Waldbadgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung des Waldbades der Samtgemeinde Salzhausen werden Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Waldbadnutzer zahlen folgende Gebühren:

(1) Nutzungsgebühren

	<u>Euro</u>
<u>1. Einzelkarte</u>	
a) Erwachsene	3,50
b) Feierabendtarif Erwachsene ab 18.00 Uhr (Montag – Freitag)	2,50
c) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,80
d) Erwachsene ermäßigt *	2,50
e) Gruppen ab 10 Personen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,50
f) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erhalten freien Eintritt	
<u>2. 10 plus 1 - Karte:</u>	
a) Erwachsene	35,00
b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	18,00
c) Erwachsene ermäßigt *	25,00
<u>3. Frühschwimmen:</u>	
a) 3er Karte	15,00

4. Saisonkartensystem:

a) Grundkarte Erwachsene	85,00
b) Grundkarte Erwachsene ermäßigt *	60,00
c) Zusatzkarte Lebenspartner	40,00
d) Zusatzkarte Kind (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, für das Kindergeld bezogen wird, wird zur Grundkarte Erwachsene/ Erwachsene ermäßigt* ausgestellt § 4 (4))	gebührenfrei
e) Grundkarte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	40,00
f) Frühschwimmer (gilt nur in Verbindung mit der Grundkarte bzw. der ermäßigten Grundkarte)	40,00

* ermäßigt bedeutet:

Erwerbslose und Arbeitslose, Rentner bei nachgewiesener Bedürftigkeit (Grundsicherung nach §41 I SGB XII), Empfänger von Leistungen nach SGB XII und SGB II, Schwerbehinderte mit über 50%iger Behinderung, Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes und am „Freiwilligen Sozialen Jahr“ sowie Auszubildende, Schüler, Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Für die Ermäßigung muss ein Nachweis erbracht werden.

(2) Benutzungsgebühren

1. <u>Fön (Münzeinwurf)</u>	0,20
2. <u>Duschen</u>	2,00
3. <u>Bearbeitungsgebühr</u>	10,00
4. <u>Ausleihe Liegen</u>	2,00
5. <u>Kicker</u>	0,20

§ 3

(1) Die Nutzungsgebühren sind vor dem Betreten des Waldbades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Waldbadkasse zu entrichten.

§ 4

(1) Einzelkarten berechtigen nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch des Waldbades am Lösungstag. Maßgebend für die Gültigkeit dieser Karten ist der Tag, für den sie ausgestellt werden.

Bei Kauf der 10 plus 1 – Karte ist der 1. Eintritt in das Waldbad frei. Danach beginnt die Abrechnung auf der Karte.

(2) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

(3) Karten des Saisonkartensystems sind nicht übertragbar und haben für besondere Veranstaltungen im Waldbad keine Gültigkeit.

(4) Für die Zusatzkarte Kind ist das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde vorzulegen. Volljährige Kinder bis zum 25. Lebensjahr, für die noch Kindergeld bezogen wird, können ebenfalls auf die Grundkarte genommen werden. Hierfür ist ein Nachweis zu erbringen. Die Zusatzkarte Lebenspartner wird an verheiratete Paare, eingetragene Lebenspartnerschaften und Paare, die unter derselben Adresse gemeldet sind, ausgegeben. Hierfür ist der Ausweis vorzulegen.

(5) Saisonkarten werden nur mit Lichtbild ausgestellt.

(6) Der Frühschwimmerzuschlag ist nur in Verbindung mit einer Grundkarte gültig bzw. erhältlich.

(7) Die Benutzungsgebühren für die Duschen ist für Besucher, die lediglich nur die Duschen in Anspruch nehmen möchten.

(8) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen können, ist die Nutzung des Waldbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson erhält freien Eintritt.

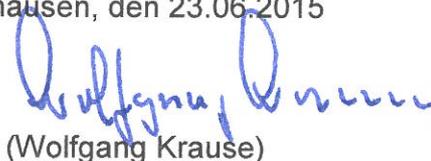
(9) Bei Verlust einer Karte des Saisonkartensystems ist gegen eine Bearbeitungsgebühr ein Ersatz möglich (§ 2 (2) Nr. 3).

(10) Die Öffnungszeiten des Waldbades werden in einer gesonderten Satzung (Nutzungssatzung) geregelt.

§ 5

Die Satzung tritt am 23.06.2015 in Kraft.

Salzhausen, den 23.06.2015



(Wolfgang Krause)

Der Samtgemeindebürgermeister

